

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 38.

Mittwoch, den 12. Mai.

1858.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern,

die deutschen Wohlthätigkeitsvereine in Constantinopel betreffend.

Nach dem Ministerium des Innern zugegangenen officiellen Mittheilungen bestehen in Constantinopel unter den Namen „Evangelisch-Deutscher Wohlthätigkeitsverein“ und „Deutscher Wohlthätigkeits-(Hülfs-) Verein“ zwei, von dort lebenden Deutschen gebildete Gesellschaften, deren nächster Zweck dahin geht, unbemittelten deutschen Landsleuten, ohne Unterschied der Confession, in Krankheitsfällen die ihnen in den türkischen und übrigen Spitalern der Stadt Constantinopel versagte Cur und Verpflegung, nach Befinden unentgeltlich, in ihren Hospitälern zu Theil werden zu lassen. Die Wirksamkeit dieser Gesellschaften hat sich bisher als eine sehr segensreiche erwiesen, und viele Deutsche, darunter auch Sachsen und insbesondre sächsische Handwerksgehülften, welche auf der Reise in Constantinopel erkrankten, haben bereits auf diese Weise, fern von der Heimath, in den Anstalten dieser beiden Vereine Unterkommen, Verpflegung und ärztliche Hülfe gefunden.

Bei der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Zahl der in Constantinopel sich aufhaltenden und Hülfe suchenden Deutschen langen indes die eigenen, in freiwilligen Beiträgen bestehenden, Mittel jener Vereine nicht aus, um den sich gestellten wohlthätigen Zwecken nach dem Bedürfnisse zu genügen. Dieselben haben sich daher genöthigt gesehen, die deutsche Nation zur Unterstützung anzurufen und die Regierungen der Staaten Deutschlands mit dem Gesuche um Gestattung von Sammlungen anzugehen.

Wie nun diesem Antrage bereits von mehreren Regierungen entsprochen worden ist, so findet sich das Ministerium des Innern bewogen, die an edle Menschenfreunde im deutschen Vaterlande und insbesondere auch in Sachsen, gerichtete Bitte der gedachten Vereine um Theilnahme und Unterstützung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur wohlwollenden Berücksichtigung, insbesondere auch durch Veranstaltung von Sammlungen in engeren Kreisen, denen einzelne Ortsbehörden oder Privatpersonen sich zu unterziehen vielleicht geneigt sein dürften, angelegentlichst zu empfehlen. Die den deutschen Wohlthätigkeitsvereinen in Constantinopel zugeordneten Geldbeträge können bei den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, welche hiermit Anweisung erhalten, sich der Annahme dieser milden Gaben und deren Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern zu unterziehen, eingezahlt oder eingeliefert werden und sollen, wenn und soweit der Geber nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, beiden Vereinen nach gleichen Theilen zufließen. Ueber das Ergebnis der Sammlung wird seiner Zeit besondere öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen § 21. des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften nach Maßgabe § 14 b. der Ausführungsverordnung vom 15. desselben Monats abzu- drucken.

Dresden, den 13. April 1858.

Ministerium des Innern.
Frb. v. Benst.

Sehmann, S.